

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Inkassodienstleistungen Deutschland

ADRIAN Collection Services (nachfolgend: ACS) ist registrierter Inkassodienstleister nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG, eingetragen im Rechtsdienstleistungsregister des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, Az. 3712/1 – I/3 – 1808/08.

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1 Auftragserteilung

Der Auftraggeber erteilt ACS hiermit den Auftrag, nicht beglichene, fällige und unbestrittene Forderungen, die der Auftraggeber auswählt, beim jeweiligen Schuldner innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland einzuziehen. Die jeweiligen Aufträge werden schriftlich erteilt. Sonderaufträge bedürfen eigenständiger Absprache.

1.2 Leistungsbeschreibung

1.2.1 Leistungen des Auftraggebers

ACS erhält alle zur Durchführung der Forderungen erforderlichen Informationen, insbesondere die Stammdaten, die der Auftraggeber ohne Verletzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bereitstellen kann. ACS erhält eine detaillierte Forderungsaufstellung, die zwischen Haupt- und Nebenforderungen (z. B. Verzugszinsen) unterscheidet. Des Weiteren überreicht der Auftraggeber die für die Beitreibung erforderlichen Unterlagen (Vertrag, Rechnung, Mahnung etc.).

Da mit Beauftragung von ACS für die Bearbeitung der Forderungen ausschließlich ACS zuständig ist, wird der Auftraggeber Schuldner, die sich nach Übergabe der einzelnen Forderungen an sie wenden, an ACS verweisen. Bei dem Auftraggeber eingehende Korrespondenz oder sonstige wichtige Informationen, soweit diese im Zusammenhang mit übergebenen Forderungen stehen, werden unverzüglich an ACS weitergeleitet. Zahlungen des Schuldners an den Auftraggeber werden ACS unverzüglich mitgeteilt und sind als Inkassoleistung abzurechnen, sofern ACS bereits die Inkassotätigkeit aufgenommen hat. Dies ist dann anzunehmen, sobald eine Forderung an ACS übergeben wurde. Für einen aus der Nichtbeachtung der Informationspflicht entstehenden Schaden hat der Auftraggeber einzustehen.

1.2.2 Leistungen von ADRIAN Collection Services

ACS nimmt ihre Tätigkeit unmittelbar nach Auftragsingang bzw. Eingang der für die Forderungsbeitreibung notwendigen Unterlagen unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers auf. Die vom Auftraggeber übergebenen Stammdaten werden manuell in die Inkassosoftware von ACS übertragen. Eine Prüfung der einzelnen Forderung dem Grunde nach oder der Höhe nach (oder auf Verjährung) erfolgt durch ACS nicht.

Art und Zeitpunkt der Auftragsdurchführung bleiben allein ACS überlassen. ACS ist berechtigt, alle zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen und Vorkehrungen nach eigenem Ermessen zu ergreifen, ist jedoch ausdrücklich nicht verpflichtet, Auskunfteien und Detekteien mit der Ermittlung über den Aufenthalt des Schuldners, der Feststellung des Arbeitgebers oder anderer Umstände zu beauftragen.

ACS ist berechtigt, alle Verhandlungen nach eigenem Ermessen mit dem Schuldner zu führen. ACS ist ausdrücklich berechtigt, Forderungsbeträge zu stunden, mit dem Schuldner Ratenzahlungen in nach den Umständen des Einzelfalls angemessener Höhe zu vereinbaren sowie in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Bearbeitung von Forderungen einzustellen, die als endgültig uneinbringlich anzusehen sind. Der Auftraggeber ermächtigt ACS ferner, in besonderen und nach dem Sachstand berechtigten Fällen, z. B. in Fällen der Sofort-Ablösung bzw. Umschuldung der Forderung nach Absprache Forderungsnachlässe zu gewähren.

Im Rahmen der gerichtlichen Forderungsbeitreibung werden von ACS das Mahnverfahren sowie die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Wege geleitet, die eine Realisierung der Ansprüche des Auftraggebers bewirken können. Sofern dessen ungeachtet die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners eine Realisierung der Ansprüche in diesem Stadium der Forderungsbeitreibung nicht erlauben, werden die titulierten Forderungen, soweit nichts anderes vereinbart wird, in den Überwachungsbestand übernommen.

1.2.3 Bearbeitung durch Vertragsanwalt

Im Falle des Widerspruchs bzw. Einspruchs gegen Mahnbescheid / Vollstreckungsbescheid gibt ACS, nach Rücksprache mit dem Auftraggeber, den Auftrag an einen von ACS gewählten Anwalt zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs weiter.

2. Haftung

Das Risiko der Forderungsverfolgung wegen ganz und teilweise mangelnden bzw. mangelhaften Nachweises über das Bestehen oder Nichtbestehen der Forderung liegt bei dem Auftraggeber. Gleiches gilt, wenn einzelne übergebene Forderungen oder Teile davon gegen minderjährige, nicht ermittelbare, verstorbene oder ins Ausland verzogene Schuldner gerichtet oder bei Übergabe bereits verjährt sind oder Verjährung während der Bearbeitung eintritt.

ACS haftet für vorsätzlich verursachte Schädigungen gegenüber dem Auftraggeber unbeschränkt. Darüber hinaus ist eine Haftung der ACS ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt sowohl für vertragliche als auch deliktische Ansprüche gegen ACS sowie für vorsätzliches Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter. Ansprüche des Auftraggebers gegen ACS aus zwingender gesetzlicher Haftung, insbes. nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Garantie, bleiben davon allerdings unberührt.

3. Vergütung

3.1 Inkassogebühren

Für die Bearbeitung einer Forderungsakte berechnet ACS in Anlehnung an das Rechtsvergütungsgesetz (RVG) eine Inkassogebühr. Die Inkassogebühr wird als Verzugschaden gegenüber dem Schuldner geltend gemacht. Sie berechnet sich nach der geltend gemachten Hauptforderung zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und gegebenenfalls verauslagter Beträge.

3.2 Erfolgsprovision und Kostenerstattung

3.2.1 Erfolgsprovision

Die Erfolgsprovision (EP) wird gemäß der jeweils gültigen Konditionen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben. Die EP kann **nicht** dem Schuldner gegenüber als Verzugschaden geltend gemacht werden. Sollte der Schuldner nach Beauftragung von ACS auf eine andere Art und Weise die Forderung begleichen, z. B. im Wege der Aufrechnung, Verrechnung o. ä., steht ACS ebenfalls eine EP aus dem entsprechenden Gegenwert zu. Mit der EP sind sämtliche außergerichtlichen Bemühungen von ACS abgedeckt. Wird die Beitreibung einer Forderung auf Wunsch des Auftraggebers vorzeitig beendet oder muss ACS die Verfolgung einer Weiterverfolgung eines Vorgangs aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, vorzeitig beenden, erhält ACS neben der vereinbarten Auslagererstattung als Ersatz des entgangenen Gewinns eine Einstellungspauschale in Höhe von 39,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

3.2.2 Kostenerstattung

Im Rahmen der gerichtlichen Forderungsbeitreibung rechnet ACS die Gebühren für die notwendige Titulierung durch Mahnbescheid/Vollstreckungsbescheid nach RVG ab.

Sofern die von ACS verauslagten Kosten (Barauslagen sowie Mahnkosten für kaufmännische Mahnungen) beim Schuldner nicht realisiert werden konnten, trägt diese der Auftraggeber. Als Barauslagen gelten nur jene Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit Aufenthalts- und Vermögensermittlungen, Anfragen bei Gewerbeämtern, Handelsregistern u. ä. sowie als Kosten für die Zwangsvollstreckung (Abrechnung analog RVG) entstehen. Diese Kosten werden dem Auftraggeber in der Abrechnung belastet. Bei Realisierung derartiger Auslagen durch Zahlungen der Schuldner werden die belasteten Beträge wieder gutgeschrieben. ACS versucht, Barauslagen möglichst gering zu halten. Bei Durchführung des streitigen Prozessverfahrens – im Falle des Widerspruchs bzw. Einspruchs gegen Mahnbescheid/Vollstreckungsbescheid – werden die anfallenden, aufgewendete bzw. verauslagte Kosten und Gebühren (für Gerichte, Gerichtsvollzieher, Gegner und fremde Anwälte einschließlich der Rechtsanwaltsgebühren) gemäß RVG ebenfalls im vollen Umfang dem Auftraggeber gegenüber abgerechnet (Einzelfallabrechnung).

3.3 Abrechnung

Die Abrechnung durch ACS erfolgt monatlich. Die Abrechnung von eingehenden Zahlungen erfolgt jeweils nach dem Zahlungseingang eines vollen Monats unter Einbehalt der ACS zustehenden Beträge (z. B. Erfolgsprovision). ACS wird eingehende Zahlungen grundsätzlich nach der Vorschrift des § 367 Abs. 1 BGB ab- bzw. verrechnen, es sei denn, dass gesetzliche Vorschriften (z. B. § 497 Abs. 3 BGB) eine andere oder eine besondere Verrechnungsart zwingend vorschreiben.

4. Verschwiegenheit, Datenschutz

Alle Aufträge werden von ACS in die Datenverarbeitung übernommen. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass ACS im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftragsverhältnisses alle Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. ACS wird insbesondere die Voraussetzungen der §§ 28 ff. BDSG beachten. Die von ACS im Laufe der Bearbeitung über einzelne Schuldner gesammelten Informationen und Daten sind deren Eigentum.

5. Dauer der Bearbeitung/Einstellung

ACS übernimmt die Bearbeitung der einzelnen Forderungen auf unbestimmte Zeit. Der jeweilige Auftrag endet grundsätzlich bei Vollaussgleich oder im Fall der Teil-/Erfolgslosigkeit aller zu Gebote stehenden bzw. mit dem Auftraggeber vereinbarten außergerichtlichen und gerichtlichen Beitreibungsmaßnahmen durch endgültige Einstellung der betreffenden Akte. ACS wird ihr Bestreben darauf richten, möglichst jede Forderung inkl. Nebenforderungen vom Schuldner voll ausgleichen zu lassen.

ACS ist jederzeit berechtigt, die Bearbeitung einer Forderung einzustellen und den Auftrag zurück zu geben.

6. Zurückbehaltungsrecht

Befindet sich der Auftraggeber mit Zahlungen im Verzug, ist ACS berechtigt, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften aus der laufenden Geschäftsverbindung.

7. Aufbewahrungsfrist

ACS ist berechtigt, erledigte Akten und Aktenteile sowie zur Verfügung gestellte Unterlagen – mit Ausnahme des Titels – drei Monate nach Abschluss zu vernichten, es sei denn, der Auftraggeber besteht auf der Rückgabe der Unterlagen. Abweichungen von dieser Regelung sind gesondert zu vereinbaren.

8. Schriftformklausel

Mündliche Abreden zwischen dem Auftraggeber und ACS bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Für den Einzelfall eventuell erforderliche abweichende Absprachen von dieser Vereinbarung bedürfen ebenfalls einer besonderen schriftlichen Fixierung. Auf das Erfordernis der Schriftlichkeit kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien dieser Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung oder die Regelungslücke gekannt hätten.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz von ACS, Gerichtsstand ist Hanau.